

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Gerhard Gasser
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Moritz Schorn

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 13. Februar 2023 / at

Kurzmitteilung

Energiekostenentlastung für Unternehmen (Strom und Gas):

- Mitteilungspflicht Einnahmenagentur Guthaben 3. und 4. Quartal 2022
- Steuercodes für 2023 veröffentlicht

Mit dieser Kurzmitteilung möchten wir Sie an die Meldepflicht für die nicht bis zum 16. März 2023 verrechneten Steuerguthaben auf Energiekosten des 3. und 4. Quartals 2022 erinnern. Die Einnahmenagentur hat vor kurzem den diesbezüglichen Meldevordruck veröffentlicht. Ebenso hat die Einnahmenagentur die Steuercodes für 2023 genehmigt.

Meldepflicht

Wie bereits mit Rundschreiben vom 13. Februar 2023 mitgeteilt, ist für die **Guthaben des 3. und 4. Quartals 2022, welche nicht innerhalb 16. März 2023 verrechnet worden sind**, eine entsprechende Mitteilung an die Einnahmenagentur über die zustehenden Beihilfen zu versenden. **Wird die Mitteilung nicht versandt, so bewirkt dies den Verfall der Begünstigung.**

Die Einnahmenagentur hat vor kurzem den entsprechenden Meldevordruck samt Anleitungen veröffentlicht (siehe in Anlage). In den Anleitungen wird ausdrücklich bestätigt, dass die Meldung nicht zu versenden ist, falls der Bonus innerhalb 16. März über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet wird oder wenn innerhalb desselben Termins die Abtretung des Guthabens an Dritte auf dem Portal der Einnahmenagentur angezeigt wird. Die Meldung ist somit auch dann zu versenden, wenn die Guthaben nur teilweise verrechnet worden sind (in diesem Fall ist der Gesamtbetrag mitzuteilen).

Mitteilungspflicht des Energie- lieferanten

Wie ebenso in unserem Rundschreiben erwähnt, besteht für den Energielieferanten in bestimmten Fällen eine Mitteilungspflicht über die Preissteigerung und die Höhe des Steuerbonus. Wir mussten leider feststellen, dass

einige Energielieferanten dieser Pflicht nur mit Verspätung nachkommen und die Meldungen auch Fehler enthalten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Mitteilung nur eine Rechenhilfe für den Begünstigten darstellt und nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bonus ist. Die Berechnung kann bzw. muss selbst vorgenommen werden, falls sie nicht zeitgerecht oder falsch übermittelt wird.

Steuercodes

Mittlerweile sind auch die Steuercodes für 2023 veröffentlicht worden, nachstehend somit die vollständige Tabelle:

Begünstigte Betriebe	3. Quartal 2022	Okt.+Nov. 2022	Dezember 2022	1. Quartal 2023
stromintensiv	6968	6983	6993	7010
nicht-stromintensiv	6970	6985	6995	7011
gasintensiv	6969	6984	6994	7012
nicht-gasintensiv	6971	6986	6996	7013

Beistand durch die Kanzlei

Falls wir die Meldung für Sie verschicken oder die Abtretung an einen Dritten melden sollen, melden Sie sich bitte bis spätestens 7. März bei uns.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber